

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Lübz vom
30.09.2014**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lübz vom **24.07.2019** und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Lübz vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro.“

2. § 10 wird Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,- Euro pro Monat.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entschädigung

- (1) Der Bürgervorsteher erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Bürgervorsteher vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,- Euro pro Monat. Den Stellvertretern wird für jeden Tag, den sie im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit oder sonstige ganztägige Abwesenheit) den Fraktionsvorsitzenden vertreten, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Stadtvertretung, einer ihrer Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören, oder an einer Fraktionssitzung sowie

Arbeitsberatung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse dient, soweit sie an einem anderen Tag als dem Tag der Stadtvertretersitzung oder einer Ausschusssitzung stattfindet, teilnehmen.

- (4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen der Stadtvertretung, sofern sie ihnen als Mitglied angehören, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Arbeitsberatungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschuss- bzw. Stadtvertretersitzung dient.
- (5) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Vertreter erhält abweichend von den Absätzen 3 und 4 für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 7) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (8) Die Stadtvertreter erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,- Euro.
- (9) Den Stadtvertretern, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen – auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet.
- (10) Dienstreisen, die die Stadtvertreter und die sachkundigen Einwohner wahrnehmen, genehmigt der Bürgervorsteher. Die Stadtvertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V.
- (11) Für die Stadt ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.
- (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,- Euro je Sitzung oder 1.200,- Euro je Kalenderjahr übersteigen. Führt der Vertreter der Stadt den Vorsitz in einem Gremium, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; darüber hinausgehende Beträge bleiben

abführungsfrei, soweit sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgleichen. Soweit die Vertretung nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird der Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zeitanteilig berücksichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lübz, den 30.07.2019

gez. Stein
Bürgermeister